Säule 1 Kinofilme - Hersteller
Richtlinienänderungen im Vergleich zum DFFF I

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen

- Neu: Mit Mediendienstanbietern verbundene Unternehmen (Sendertöchter) nur antragsberechtigt, wenn sie in den letzten 2 Jahren vor Antragsstellung mind. 3 programmfüllende Filme oder Serien im Auftrag Dritter realisiert haben

Referenz

- innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm oder ein durch den German Motion Picture Fund / Filmförderfonds für TV/VoD Produktionen gefördertes Projekt (ehemals nur Mindestherstellungskosten der GMPF-Richtlinie ausreichend)

Mindestherstellungskosten*/**

- Spielfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 2 Mio. €
 - DHK mind. 40% der GHK oder 3 Mio. €, im Falle einer minoritären Koproduktion mind. 1 Mio. €
- Dokumentarfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 400.000 Mio. €
 - DHK mind. 25% der GHK
- Animationsfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 3 Mio. €
 - DHK mind. 25% der GHK

- Mindestausgaben auf deutschem Boden entfallen (ehemals Mindesthöhe)

*Abweichend gelten für Projekte mit Förderung von der JKFF oder dem Kuratorium junger deutscher Film dauerhaft geringere GHK in Höhe von:

- Spielfilm mind. 1,5 Mio. €
- Dokumentarfilm mind. 300.000 €
- Animationsfilm mind. 2,5 Mio. €

Die Regelung zu 40% DHK für Spielfilm und 25% für Dokumentar- und Animationsfilm gilt analog.

**Für einen Übergangszeitraum für Projekte mit einem Drehbeginn bis zum 30.06.2027 gelten die Mindestherstellungskosten der alten Richtlinie:

- Spielfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 1 Mio. €
 - DHK mind. 40% der GHK oder Mindestausgaben auf deutschem Boden in Höhe von 25% der GHK
- Dokumentarfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 200.000 Mio. €
 - DHK mind. 25% der GHK
- Animationsfilm
 - GHK (ohne Rück- und Beistellungen) mind. 2 Mio. €
 - DHK mind. 25% der GHK

Die finalen Entwürfe der Förderrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Notifizierung bei der EU-Kommission und der haushaltsrechtlichen Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Haushaltsordnung.

Finanzierungsbeteiligung und Eigenanteil

- Bleibt unverändert

Kinoauswertung

- Mind. 20 Kopien bei Zuwendungen > 480.000 € (ehemals 320.000 €)
- Definition reguläre Erstauswertung bedeutet für Spielfilm mind. sieben Vorstellungen pro Woche, für Dokumentar- und Kinderfilme mind. 5 Vorstellungen pro Woche (ehemals eine Vorstellung pro Tag)

Höhe der Zuwendung

- Max. 10 Mio. € (ehemals max. 5 Mio. €)

Deutsche Herstellungskosten

- Klarstellung, dass Lohnnebenkosten nur dann als deutsche Herstellungskosten gelten, sofern sie an in Deutschland ansässige Institutionen abgeführt werden

Zuwendungsfähigen Herstellungskosten

- Keine Deckelung beim Drehbuch (ehemals max. 3% DHK, max. 150.000) €
- Zuwendungsfähige deutsche Kosten im Ausland für max. 30% der Gesamtdrehtage unabhängig von Innen- oder Außendreh, Studiodreh ausgenommen (ehemals bis zu 40% beschränkt auf Außendreh)
- Reisekosten für Schauspielende, soweit sie dem Bundesreisekostengesetz entsprechen (ehemals nie anerkannt)

Auszahlung

- Keine besonderen Vorgaben bei Auszahlungen von Zuwendungen über 2 Mio. € (ehemals Erfordernis einer Bürgschaft oder Fertigstellungsversicherung)

Barrierefreie Fassung

- Muss neben der Herstellung auch zugänglich gemacht werden

Eigenschaftstest

- Vereinfachte und vereinheitlichte Eigenschaftstests

Die finalen Entwürfe der Förderrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Notifizierung bei der EU-Kommission und der haushaltsrechtlichen Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Haushaltsordnung.